

Recht kurz bitte (10)

Neuer rechtlicher Rahmen für erneuerbare Energien

Von Mikio Tanaka

Seit 1. Juli 2012 ist das Gesetz über Sondermaßnahmen zu Erneuerbaren Energien (Gesetz Nr. 108/ 2011, nachfolgend „EE-Gesetz“) in Kraft. Seine Besonderheiten zeigen sich vor allem im Vergleich zu seinem Vorgängergesetz, dem Gesetz zu Sondermaßnahmen über die Nutzung neuer Energien durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, kurz „NE-Gesetz“ aus dem Jahr 2002. Da Japans Energie-Selbstversorgungsrate damals bei lediglich 4 Prozent lag, wurde das NE-Gesetz 2003 in Kraft gesetzt, um die Abhängigkeit vom Rohöl aus dem Mittleren Osten zu reduzieren und Energiequellen zu diversifizieren. Dies sollte gleichzeitig eine stabile Stromversorgung gewährleisten und über die Förderung neuer Energien zum Klimaschutz beitragen. Wie das NE-Gesetz auch, befasst sich das EE-Gesetz mit der Nutzung von Energiequellen wie Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Wasserkraft (beschränkt auf in der Verordnung geregelte kleinere Wasserkraftanlagen), Biomasse und sonstigen Energieträgern. Das neue Gesetz unterscheidet sich von seinem Vorgänger jedoch erheblich hinsichtlich (i) Art und Umfang der Abnahmepflicht und (ii) der Netzanschlusspflicht des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, kurz: EVU („Versorgung“ beinhaltet in Japan Stromerzeugung *und* -übertragung).

Das alte NE-Gesetz legte den sogenannten Renewables Portfolio Standard fest, der ein EVU dazu verpflichtete, einen bestimmten Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu erzeugen und anzubieten. Eine solche Quotenregelung hat den Vorteil, dass sie den Wettbewerb zwischen den verschiedenen neuen Energieträgern fördert und so dazu beiträgt, dass sich wettbewerbsfähige Systeme durchsetzen, ohne das EVU zu sehr zu belasten und die Strom-



▲ Im Einklang mit Natur und Mensch: Geothermiekraftwerk in Island.

preise zu sehr in die Höhe zu treiben. Allerdings erfordern Photovoltaik- und Windkraftanlagen enorme Anfangsinvestitionen – die sogar den größten Teil der Gesamtinvestitionen ausmachen – so dass unter diesem Gesichtspunkt eine derartige Förderung den erneuerbaren Energien wenig Vorteile bringt.

Mit dem EE-Gesetz wurde die Einspeisevergütung eingeführt, die für eine bestimmte Zeit die Abnahme und Vergütung der durch Erneuerbare Energien erzeugten Elektrizität zu festen Preisen gewährleistet. Dies mindert das Risiko für Unternehmen, die sich in der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien engagieren wollen und erleichtert die Erstellung von Geschäftsplänen.

Gemäß dem EE-Gesetz bestimmt der METI-Minister die Einspeisevergütung für Erneuerbare Energien, in Abwägung diverser Faktoren wie der stabilen Energieversorgung, angemessener Gewinne der Erzeuger etc. Die Dauer der Vergütung wird ebenfalls vom METI-Minister festgelegt, unter Berücksichtigung der üblichen Dauer von Beginn der Stromversorgung bis zur Erneuerung wesentlicher Teile der Anlagen. (Für Details zu den Tarifen siehe S.18-19).

Das EVU darf die Abnahme und

Vergütung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder den Zugang zu den Umspannungs- und Übertragungsanlagen nicht ohne angemessenen Grund verweigern. Eine Weigerung des EVU – trotz Ermahnung durch den METI-Minister – wird mit einer Geldstrafe von bis zu 1 Million Yen geahndet. Im japanischen öffentlichen Recht findet sich häufig eine solche Art der Regelung, bei der Gesetzesverletzungen nicht sofort bestraft werden können, sondern eine weitere Stufe in Form einer Mahnung durch die Verwaltungsorgane eingeschaltet wird.

Einige Ausgleichsregelungen sollen die steigende Belastung der EVU mildern. Den Kern bildet das Umlagesystem. Das EVU kann die über eine bestimmte Formel ermittelte Umlage auf die Strompreise der Stromverbraucher aufschlagen. Sonderregelungen gibt es für Großabnehmer, deren Umlage um 80 bis 100 Prozent reduziert wird, sowie für Betroffene der Katastrophe vom 11. März 2011, die bis zum 31. März 2013 vollständig von der Umlage befreit werden.

Mit Inkrafttreten des EE-Gesetzes wird das alte NE-Gesetz abgeschafft. Die verschiedenen Arten der Erneuerbaren Energien schaffen neue Geschäftsmöglichkeiten und Arbeitsplätze, das neue Gesetz wird diesen Trend noch weiter verstärken und nicht nur die Energielandschaft Japans verändern. Wer weiß, vielleicht findet man in Zukunft auch am Rande von Onsen-Kurorten in Japan ein Geothermiekraftwerk, wie in der Blauen Lagune in Reykjavík. ■



Mikio Tanaka
ist Partner und Rechtsanwalt bei
City-Yuwa Partners in Tokyo.
mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com